Satzung der Stadt Plau am See über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände "Mildenitz-Lübzer Elde", "Müritz" und "Nebel"

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von M-V (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1 und 6 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 09.12.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Plau am See ist gemäß § 2 GUVG Mitglied der Wasser- und Bodenverbände "Mildenitz-Lübzer Elde", "Müritz" und "Nebel", die entsprechend der §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), geändert am 17.12.2003 (GVOBl. M-V 2004 S. 2) letzte berücksichtigte Änderung: §§ 84 und 107 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V s. 759, 765), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung vornehmen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Stadt Plau am See besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf stadteigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Stadt Plau am See hat den oben genannten Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz v. 15.05.2002 (BGBl. S. 1578) und der jeweiligen Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Stadt Plau am See zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gebührengegenstand

- (1) Von der Stadt Plau am See nach § 1 Abs. 2 zu leistende Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen der zuständige Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Plau am See. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Stadt bevorteilt. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Plau am See durch die Umlegung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den betreffenden Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebühr wird nach Gebühreneinheiten berechnet. Die Anzahl der Gebühreneinheiten wird durch die Größe der Grundstücke (in ha) unter der Berücksichtigung des Versiegelungsgrades der Grundstücke bestimmt, wobei für den Versiegelungsgrad die katasteramtliche Nutzungsart der Grundstücke als Wahrscheinlichkeitsmaßstab herangezogen wird.

§ 3 a Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Flächen im Einzugsgebiet des Wasserund Bodenverbandes "Mildenitz-Lübzer Elde"

- (1) Die Berechnung erfolgt für Grundstücke, die sich im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes "Mildenitz-Lübzer Elde" befinden.
- (2) Zur Berechnung der Gebühreneinheiten wird die Grundstücksgröße (in ha) mittels eines nutzungsartabhängigen Faktors nach folgender Tabelle variiert:

Nutzungsart Mildenitz-Lübzer Elde	Nutzungsabhängiger Faktor
Wohnbaufläche	3,0
Industrie und Gewerbe	3,0
Tagebau	2,0
Fläche gemischter Nutzung	2,0
Fläche besonderer Funktionaler Prägung	2,0
Sport Freizeit Erholungsfläche	2,0
Friedhof	2,0
Strassenverkehr	3,0
Weg	2,0
Platz	2,0
Bahnverkehr	2,0
Flugverkehr	2,0
Schiffsverkehr	2,0
Landwirtschaft	1,0
Wald	0,5
Gehölz	0,5
Heide	0,5
Moor	0,5
Sumpf	0,5
Unland	0,5
Fliessgewässer	0,1
Hafenbecken	0,1
Stehendes Gewässer	0,5

Je 1 Einheit dieses nutzungsartbezogenen Flächenmaßstabes bildet eine Gebühreneinheit.

(3) Weisen Teilflächen eines Grundstückes unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 1 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln. Die so jeweils ermittelten Gebühreneinheiten werden zur Ermittlung der insgesamt auf das Grundstück entfallenden Gebühreneinheiten addiert.

- (4) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Multiplikation des Gebührensatzes mit den nach Abs. 2 und 3 berechneten Gebühreneinheiten, wobei diese auf vier Nachkommastellen genau berücksichtigt werden. Die Höhe des Gebührensatzes wird jährlich aus der Beitragsumlage des Wasser- und Bodenverbandes an die Stadt neu ermittelt.
- (5) Der Gebührensatz beträgt 2016 und auch für die Folgejahre 9,20 EURO je Gebühreneinheit.
- (6) Auf Grundlage des § 6 Absatz 3 Kommunalabgabengesetzes wird eine Mindestgebühr von 3,00 EURO von den Gebührenpflichtigen erhoben.

§ 3 b Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Flächen im Einzugsgebiet des Wasserund Bodenverbandes "Müritz"

- (1) Die Berechnung erfolgt für Grundstücke, die sich im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes "Müritz" befinden.
- (2) Zur Berechnung der Gebühreneinheiten wird die Grundstücksgröße (in ha) mittels eines nutzungsartabhängigen Faktors nach folgender Tabelle variiert:

Nutzungsart Müritz	Nutzungsabhängiger Faktor
Wohnbaufläche	2,0
Industrie und Gewerbe	2,0
Fläche gemischter Nutzung	2,0
Fläche besonderer Funktionaler Prägung	2,0
Sport Freizeit Erholungsfläche	1,0
Friedhof	1,0
Strassenverkehr	2,0
Weg	2,0
Platz	2,0
Bahnverkehr	2,0
Flugverkehr	2,0
Schiffsverkehr	0,5
Landwirtschaft	1,0
Wald	1,0
Gehölz	1,0
Heide	1,0
Moor	1,0
Sumpf	0,5
Unland	1,0
Fliessgewässer	0,0
Hafenbecken	0,5
Stehendes Gewässer	0,5

- Je 1 Einheit dieses nutzungsartbezogenen Flächenmaßstabes bildet eine Gebühreneinheit.
- (3) Weisen Teilflächen eines Grundstückes unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 1 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln. Die so jeweils ermittelten Gebühreneinheiten werden zur Ermittlung der insgesamt auf das Grundstück entfallenden Gebühreneinheiten addiert.
- (4) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Multiplikation des Gebührensatzes mit den nach Abs. 2 und 3 berechneten Gebühreneinheiten, wobei diese auf vier Nachkommastellen genau berücksichtigt werden. Die Höhe des Gebührensatzes wird jährlich aus der Beitragsumlage des Wasser- und Bodenverbandes an die Stadt neu ermittelt.

- (5) Der Gebührensatz beträgt 2016 und auch für die Folgejahre 6,77 EURO je Gebühreneinheit.
- (6) Auf Grundlage des § 6 Absatz 3 Kommunalabgabengesetzes wird eine Mindestgebühr von 3,00 EURO von den Gebührenpflichtigen erhoben.

§ 3 c Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Flächen im Einzugsgebiet des Wasserund Bodenverbandes "Nebel"

- (1) Die Berechnung erfolgt für Grundstücke, die sich im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes "Nebel" befinden.
- (2) Zur Berechnung der Gebühreneinheiten wird die Grundstücksgröße (in ha) mittels eines nutzungsartabhängigen Faktors nach folgender Tabelle variiert:

Nutzungsart Nebel	Nutzungsabhängiger Faktor
Wohnbaufläche	1,5
Industrie und Gewerbe	1,5
Fläche gemischter Nutzung	1,5
Fläche besonderer Funktionaler Prägung	1,5
Sport Freizeit Erholungsfläche	1,5
Friedhof	1,5
Strassenverkehr	2,0
Weg	2,0
Platz	2,0
Bahnverkehr	2,0
Flugverkehr	2,0
Schiffsverkehr	2,0
Landwirtschaft	1,0
Wald	0,5
Gehölz	0,5
Heide	0,5
Moor	0,5
Sumpf	0,5
Unland	0,5
Fliessgewässer	0,5
Hafenbecken	2,0
Stehendes Gewässer	0,5

- Je 1 Einheit dieses nutzungsartbezogenen Flächenmaßstabes bildet eine Gebühreneinheit.
- (3) Weisen Teilflächen eines Grundstückes unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 1 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln. Die so jeweils ermittelten Gebühreneinheiten werden zur Ermittlung der insgesamt auf das Grundstück entfallenden Gebühreneinheiten addiert.
- (4) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Multiplikation des Gebührensatzes mit den nach Abs. 2 und 3 berechneten Gebühreneinheiten, wobei diese auf vier Nachkommastellen genau berücksichtigt werden. Die Höhe des Gebührensatzes wird jährlich aus der Beitragsumlage des Wasser- und Bodenverbandes an die Stadt neu ermittelt.
- (5) Der Gebührensatz beträgt 2016 und auch für die Folgejahre 8,20 EURO je Gebühreneinheit.
- (6) Auf Grundlage des § 6 Absatz 3 Kommunalabgabengesetzes wird eine Mindestgebühr von 3,00 EURO von den Gebührenpflichtigen erhoben.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter der Grundstücke ist.
- 2) Bei Wohnungs- und Teileigentum gemäß Wohnungseigentumsgesetz sind die jeweiligen Eigentümer entsprechend ihrem Wohnungs- und Teileigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Bei Straßen, Wegen und Plätzen, die der Grundsteuerpflicht unterliegen, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig.
- (4) Die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres in voller Höhe. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. (3) Die Gebühr ist in Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig und wird im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Stadt Plau am See von den Gebührenpflichtigen angefordert. Kleinbeträge unter 10 €

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

werden zum 15.8. des jeweiligen Jahres fällig.

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft..

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die bisherige Satzung vom 15.12.2010, Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Mildenitz-Lübzer Elde" aufgehoben.

Plau am See, 13.01.2016

gez. Reier L. S. Bürgermeister

Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

gez. Reier L. S. Bürgermeister

<u>Verfahrensvermerk</u>

Satzung der Stadt Plau am See über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Mildenitz-Lübzer Elde, Müritz und Nebel

	Datum	Namenszeichen
Veröffentlicht am	13.01.2016	B. Kinzilo

auf der Internetseite der Stadt Plau am See unter <u>www.stadt-plau-am-see.de</u>